

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schenkelberg

vom 27.07.2006

Der Gemeinderat Schenkelberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Gebührensätze

I. Gebühren für Grabstellen

Für die Überlassung einer Grabstätte werden berechnet:

- | | |
|--|----------|
| 1. für ein Reihengrab | 150,00 € |
| 2. für ein Doppelgrab | 300,00 € |
| 3. Urnenbestattung | 100,00 € |
| 4. für ein Kindergrab | 100,00 € |
| 5. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten nach § 14 der Friedhofssatzung, sind für je volle 10 Jahre $\frac{1}{4}$ der festgesetzten Gebühren zu § 4 I Nr. 2 zu entrichten. | |
| 6. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen gilt je Jahr für alle Grabstätten 7 €. | |

II. **Nutzung der Friedhofshalle**

Für die Nutzung der Friedhofshalle werden berechnet:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Nutzung der Sargkammer
und des Aufbewahrungsraumes | 75,00 € |
| 2. für die Reinigung | 25,00 € |

§ 5

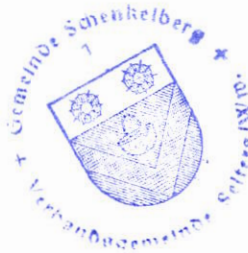
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 15.10.1973 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 07.04.1995, vom 17.04.1999, vom 01.05.2001 und vom 23.10.2001, und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Schenkelberg, den 27.07.2006

Ortsgemeinde Schenkelberg




(Egon Bösch)
Ortsbürgermeister

Satzung

der Ortsgemeinde Schenkelberg

**zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Schenkelberg
vom 14.09.2011**

Der Gemeinderat Schenkelberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Schenkelberg vom 27.07.2008, in der zur Zeit gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:

„ § 4 - Gebührensätze

I. Gebühren für Grabstellen

Für die Überlassung einer Grabstätte werden berechnet:

- | | |
|--|------------|
| 1. für ein Reihengrab | 150,00 EUR |
| 2. für ein Doppelgrab | 300,00 EUR |
| 3. für ein Urnengrab | 100,00 EUR |
| 4. für ein Kindergrab | 100,00 EUR |
| 5. für eine Urnenbeilegung in ein
vorhandenes Grab | 100,00 EUR |
| 6. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten
nach § 14 der Friedhofssatzung sind für je volle 10 Jahre
¼ der festgesetzten Gebühren zu § 4 I Nr. 2 zu entrichten | |

II. Nutzung der Friedhofshalle

Für die Nutzung der Friedhofshalle werden berechnet:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für die Nutzung der Sargkammer und
des Aufbewahrungsraumes | 75,00 EUR |
| 2. für die Reinigung | 25,00 EUR “ |

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56244 Schenkelberg, den 14.09.2011



(DS)

Ortsgemeinde Schenkelberg


Carolin Bruns
Ortsbürgermeisterin

Satzung

über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schenkelberg

vom 05.01.2015

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schenkelberg vom 27.07.2006 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 4 – Gebührensätze, I. Gebühren für Grabstellen, erhält folgende neue Fassung:

„I. Gebühren für Grabstellen

Für die Überlassung einer Grabstätte werden berechnet:

- | | |
|--|------------|
| 1. für ein Reihengrab | 150,00 € |
| 2. für ein Doppelgrab | 300,00 € |
| 3. für ein Urnengrab | 100,00 € |
| 4. für ein Kindergrab | 100,00 € |
| 5. für eine Urnenbeilegung in ein
vorhandenes Grab/Rasengrab | 100,00 € |
| 6. für ein Rasenreihengrab Erdbestattung | 1.000,00 € |
| für ein Rasenreihengrab Urnenbestattung | 500,00 € |
| 7. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten
nach § 14 der Friedhofssatzung sind für je volle 10 Jahre
¼ der festgesetzten Gebühren zu § 4, I., zu entrichten.“ | |

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56244 Schenkelberg, den 05.01.2015



Carolin Bruns
Ortsbürgermeisterin